

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
1	Ministerium f. Infrastruktur und Digitales - Sachsen-Anhalt Referat 24 Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Meine Nachricht: 24-20221-424/1	15.05.2023	Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden mit Schreiben vom 11.04.2023 sowie 03.05.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die o.g. Planunterlagen des Planungsverbandes Lappwaldsee zur landesplanerischen Abstimmung übergeben. Die Stadt Helmstedt (Land Niedersachsen) und die Gemeinde Harbke (Land Sachsen-Anhalt) haben im Jahr 2018 den Planungsverband „Lappwaldsee“ für den Bereich des ehemaligen Helmstedt-Harbker-Reviere gegründet. Der Verband tritt nach Maßgabe der Satzung für die verbindliche Bauleitplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ beabsichtigt der Planungsverband Lappwaldsee, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) im Bereich der Hochkippe des ehemaligen Schachtes Wulfersdorf in der Gemeinde Harbke zu schaffen. Das Bebauungsplangebiet ist ca. 66 ha groß. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Oberer Aller stellt das Bebauungsplangebiet als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar und wird im Parallelverfahren geändert. Der durch die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Harbke zur Entwicklung des geplanten Lappwaldsees gegründete Planungsverband „Lappwaldsee“ soll die einheitliche Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung sichern. Dessen städtebauliche Zielsetzung besteht in der Entwicklung einer Erholungslandschaft und langfristigen Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des Lappwaldsees, um nach Entlassung des Gebietes aus der Bergaufsicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieser Tagebaufolgelandschaft zu einem Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen zu schaffen. Dieses Ziel verfolgt auch der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Lappwaldsee“ (Entwurf; Stand 09.10.2021). In diesem Bebauungsplan wird das Gebiet des Bebauungsplanes PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ bisher als Grünfläche mit der Option der Anpassung festgesetzt; die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ sollen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ herausgelöst werden. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme: ➤ Landesplanerische Feststellung Dem Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ stehen als raumbedeutsamer Bauleitplanung keine Ziele der Raumordnung entgegen. Allerdings werden Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006) und dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Harbke (TEP Harbke) berührt. ➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit		

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
1	Ministerium f. Infrastruktur und Digitales - Sachsen-Anhalt		Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei dem Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ des Planungsverbandes Lappwaldsee handelt es sich insbesondere aufgrund der Größe und der Lage im Außenbereich, der räumlichen Ausdehnung des Bebauungsplangebietes sowie der mit der Planung verbundenen Ziele und Zwecke um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raum beeinflussend. ➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Darüber hinaus wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 14.06.1994 für den Bereich der Gemeinden Harbke (einschließlich des Ortsteils Autobahn), Sommersdorf (mit dem Ortsteil Marienborn) und Völpke (mit dem Ortsteil Badeleben) das Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Harbke (TEP Harbke) aufgestellt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBL. LSA) Nr. 52/1994 öffentlich bekannt gemacht. Das TEP Harbke gilt fort, soweit es den festgelegten raumordnerischen Zielen im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 nicht widerspricht. Gemäß § 10 Abs. 3 LEntwG LSA legen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne (zuvor Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Das sind insbesondere Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, zu Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, zu erforderlichen Umsiedlungen und zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis		

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

1	Ministerium f. Infrastruktur und Digitales - Sachsen-Anhalt		05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 01.03.2023 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans mit Umweltbericht (Beschluss RV 03/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt. Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Den übergebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes aufgrund der Vornutzung als Konversionsfläche einzustufen sind. Das Plangebiet ist eine Hochkippe eines Braunkohlentagebaus und besteht aus Aufschüttungen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Die Ertragsfähigkeit ist aufgrund des aufgefüllten Bodens nur gering. Die vorliegende Planung ist mit den Grundsätzen G 84 und G 85 vereinbar. Im Rahmen der Aufstellung des FNP wurde auf ein gesamträumliches Konzept zu PVFA, welches durch das Planungsbüro Schumacher erarbeitet wurde, verwiesen. In diesem Konzept wurde flächendeckend ermittelt, welche Konversionsflächen für PVFA im Verbandsgemeindegebiet geeignet sind. Mit Beschluss des Verbandsgemeinderates Obere Aller vom 21.07.2021 wurde die Fläche der Hochkippe als weitere Potentialfläche aufgenommen.		
---	---	--	---	--	--

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
1	Ministerium f. Infrastruktur und Digitales - Sachsen-Anhalt		In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts im Umweltbericht geprüft und das Ergebnis in der Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 4.1.1 aufgenommen. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist. Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.6.1 Z festgelegten Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung/Erstaufforstung Nr. 22 „Bereich westlich Harbke“. Gemäß Ziel Z 132 des LEP-LSA 2010 sind Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen Gebiete, in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind u.a. Bergbaufolgelandschaften besonders zu berücksichtigen. Im TEP Harbke werden für das Bebauungsplangebiet ein „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde widersprechen die Festlegungen „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ im TEP Harbke nicht der Festlegung im REP Magdeburg 2006 für ein Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung /Erstaufforstung, sondern differenzieren diese inhaltliche Ausrichtung des Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung/Erstaufforstung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Festlegungen des TEP Harbke in diesem Bereich weiter fortgelten. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG kommt allerdings nach der heutigen Rechtslage die Gebietskategorie „Vorsorgegebiet“ nicht mehr zur Anwendung. Die inhaltliche Ausrichtung der festgelegten „Vorsorgegebiete“ entspricht allerdings der der jetzigen „Vorbehaltsgebiete“. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Der Planungsverband „Lappwaldsee“ hat in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen/zu entscheiden, ob dem jeweiligen Grundsatz der Raumordnung – hier Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung/Erstaufforstung – entsprechend dem jeweiligen Gewicht Rechnung getragen wurde. ➤ Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. ➤ Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und		

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
1	Ministerium f. Infrastruktur und Digitales - Sachsen-Anhalt		städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss- vorschlag
-----	--	-------	--------------------------------	------------------------	-------------------------

2	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben Mein Zeichen / Nachricht vom: 2023-01232-bf	11.05.2023	Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" in Harbke des Planungsverbandes Lappwaldsee Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB <table><tr><th>Gemarkung:</th><th>Flur:</th><th>Flurstück:</th></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>43</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>45</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>46</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>48</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>49</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>51</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>52</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>54</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>60/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>62</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>64</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>66</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>68/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>82/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>87/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>93</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>98/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>100</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>101/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>106</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>454/73</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>459/84</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>7</td><td>463/92</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>1/6</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>1/7</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>1/17</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>2/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/3</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/4</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/5</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/6</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/7</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/8</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/13</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/14</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/18</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/20</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>3/21</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>6/1</td></tr></table>	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Harbke	7	43	Harbke	7	45	Harbke	7	46	Harbke	7	48	Harbke	7	49	Harbke	7	51	Harbke	7	52	Harbke	7	54	Harbke	7	60/1	Harbke	7	62	Harbke	7	64	Harbke	7	66	Harbke	7	68/1	Harbke	7	82/1	Harbke	7	87/1	Harbke	7	93	Harbke	7	98/1	Harbke	7	100	Harbke	7	101/1	Harbke	7	106	Harbke	7	454/73	Harbke	7	459/84	Harbke	7	463/92	Harbke	8	1/6	Harbke	8	1/7	Harbke	8	1/17	Harbke	8	2/1	Harbke	8	3/3	Harbke	8	3/4	Harbke	8	3/5	Harbke	8	3/6	Harbke	8	3/7	Harbke	8	3/8	Harbke	8	3/13	Harbke	8	3/14	Harbke	8	3/18	Harbke	8	3/20	Harbke	8	3/21	Harbke	8	6/1		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:																																																																																																																											
Harbke	7	43																																																																																																																											
Harbke	7	45																																																																																																																											
Harbke	7	46																																																																																																																											
Harbke	7	48																																																																																																																											
Harbke	7	49																																																																																																																											
Harbke	7	51																																																																																																																											
Harbke	7	52																																																																																																																											
Harbke	7	54																																																																																																																											
Harbke	7	60/1																																																																																																																											
Harbke	7	62																																																																																																																											
Harbke	7	64																																																																																																																											
Harbke	7	66																																																																																																																											
Harbke	7	68/1																																																																																																																											
Harbke	7	82/1																																																																																																																											
Harbke	7	87/1																																																																																																																											
Harbke	7	93																																																																																																																											
Harbke	7	98/1																																																																																																																											
Harbke	7	100																																																																																																																											
Harbke	7	101/1																																																																																																																											
Harbke	7	106																																																																																																																											
Harbke	7	454/73																																																																																																																											
Harbke	7	459/84																																																																																																																											
Harbke	7	463/92																																																																																																																											
Harbke	8	1/6																																																																																																																											
Harbke	8	1/7																																																																																																																											
Harbke	8	1/17																																																																																																																											
Harbke	8	2/1																																																																																																																											
Harbke	8	3/3																																																																																																																											
Harbke	8	3/4																																																																																																																											
Harbke	8	3/5																																																																																																																											
Harbke	8	3/6																																																																																																																											
Harbke	8	3/7																																																																																																																											
Harbke	8	3/8																																																																																																																											
Harbke	8	3/13																																																																																																																											
Harbke	8	3/14																																																																																																																											
Harbke	8	3/18																																																																																																																											
Harbke	8	3/20																																																																																																																											
Harbke	8	3/21																																																																																																																											
Harbke	8	6/1																																																																																																																											

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

2	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	<table><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/3</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/6</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/10</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/11</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/12</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/13</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/14</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/15</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/16</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/17</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/18</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/19</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/20</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/21</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/22</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/23</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/24</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>9/25</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>11/3</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>30/7</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>31</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>8</td><td>32</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/89</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/111</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/112</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/113</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/114</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/115</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/117</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/119</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/120</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/122</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/123</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/124</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/125</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/137</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/153</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>5/154</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>22/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>72/8</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>72/9</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>73/1</td></tr><tr><td>Harbke</td><td>9</td><td>294/73</td></tr></table>	Harbke	8	9/3	Harbke	8	9/6	Harbke	8	9/10	Harbke	8	9/11	Harbke	8	9/12	Harbke	8	9/13	Harbke	8	9/14	Harbke	8	9/15	Harbke	8	9/16	Harbke	8	9/17	Harbke	8	9/18	Harbke	8	9/19	Harbke	8	9/20	Harbke	8	9/21	Harbke	8	9/22	Harbke	8	9/23	Harbke	8	9/24	Harbke	8	9/25	Harbke	8	11/3	Harbke	8	30/7	Harbke	8	31	Harbke	8	32	Harbke	9	5/89	Harbke	9	5/111	Harbke	9	5/112	Harbke	9	5/113	Harbke	9	5/114	Harbke	9	5/115	Harbke	9	5/117	Harbke	9	5/119	Harbke	9	5/120	Harbke	9	5/122	Harbke	9	5/123	Harbke	9	5/124	Harbke	9	5/125	Harbke	9	5/137	Harbke	9	5/153	Harbke	9	5/154	Harbke	9	22/1	Harbke	9	72/8	Harbke	9	72/9	Harbke	9	73/1	Harbke	9	294/73			
Harbke	8	9/3																																																																																																																																				
Harbke	8	9/6																																																																																																																																				
Harbke	8	9/10																																																																																																																																				
Harbke	8	9/11																																																																																																																																				
Harbke	8	9/12																																																																																																																																				
Harbke	8	9/13																																																																																																																																				
Harbke	8	9/14																																																																																																																																				
Harbke	8	9/15																																																																																																																																				
Harbke	8	9/16																																																																																																																																				
Harbke	8	9/17																																																																																																																																				
Harbke	8	9/18																																																																																																																																				
Harbke	8	9/19																																																																																																																																				
Harbke	8	9/20																																																																																																																																				
Harbke	8	9/21																																																																																																																																				
Harbke	8	9/22																																																																																																																																				
Harbke	8	9/23																																																																																																																																				
Harbke	8	9/24																																																																																																																																				
Harbke	8	9/25																																																																																																																																				
Harbke	8	11/3																																																																																																																																				
Harbke	8	30/7																																																																																																																																				
Harbke	8	31																																																																																																																																				
Harbke	8	32																																																																																																																																				
Harbke	9	5/89																																																																																																																																				
Harbke	9	5/111																																																																																																																																				
Harbke	9	5/112																																																																																																																																				
Harbke	9	5/113																																																																																																																																				
Harbke	9	5/114																																																																																																																																				
Harbke	9	5/115																																																																																																																																				
Harbke	9	5/117																																																																																																																																				
Harbke	9	5/119																																																																																																																																				
Harbke	9	5/120																																																																																																																																				
Harbke	9	5/122																																																																																																																																				
Harbke	9	5/123																																																																																																																																				
Harbke	9	5/124																																																																																																																																				
Harbke	9	5/125																																																																																																																																				
Harbke	9	5/137																																																																																																																																				
Harbke	9	5/153																																																																																																																																				
Harbke	9	5/154																																																																																																																																				
Harbke	9	22/1																																																																																																																																				
Harbke	9	72/8																																																																																																																																				
Harbke	9	72/9																																																																																																																																				
Harbke	9	73/1																																																																																																																																				
Harbke	9	294/73																																																																																																																																				
		Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Folgende Unterlagen wurden eingereicht: Entwurf Planzeichnung Teil I, M 1:2.500 (vom 08.03.20223) einschl. Planzeichenerklärung und Teil II Textliche Festsetzungen Entwurf Begründung mit Umweltbericht (Febr. 2023) und Anlagen Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen: Amt für Planung und Umwelt – SG-Kreisplanung Bauleitplanung Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 22.06.2022 unter dem AZ 2022-2064 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss																																																																																																																																		

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
2	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben		Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert. Die Planunterlagen zum Änderungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB lagen bereits vor. Zudem beabsichtigt die Verbandsgemeinde Obere Aller auch ihr gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Verbandsgemeindegebiet fortzuschreiben und um die Fläche 10 - „Hochkippe“ des ehemaligen Braunkohletagebaus Wulfersdorf in der Gemeinde Harbke – zu erweitern. Gemäß § 8 Abs. 3 S: 2 BauGB kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Der Verweis auf der Planzeichnung zu § 12 BauGB sollte entfernt werden, da es hier nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in diesem Sinne handelt. Amt für Planung und Umwelt – Bereich Umwelt SG Abfallüberwachung Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. SG Naturschutz und Forsten Bei der Abwägung sind folgende naturschutzrechtliche und -fachliche Regelungen und Hinweise zu beachten: 1. Entsprechend dem aktuellen Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (REP Magdeburg) ist die betreffende Fläche als Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung (Erstaufforstung) ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind Gebiete in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. Diesen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die vorliegende Planung ist daher mit den überregionalen Bestimmungen des REP nicht vereinbar. Bei Aufforstung der genannten Flächen würde im Zusammenhang mit den bestehenden Waldflächen und sonstigen Sukzessionsflächen ein verhältnismäßig großes zusammenhängendes Waldgebiet entstehen, welches dann für das Überleben verschiedener Arten wahrscheinlich sogar existentiell ist, auch bzw. gerade im Zusammenhang mit halboffenen Flächen unterhalb der Stromtrasse.	Zu 1. Und zu 2.  Der Planungsverband stellt in der Skizze oben dar, welche ungefähre Flächengröße sich aufgrund der vorgegebenen Abstandsflächen von Bäumen und Büschen (höher 3m) zu den Höchstspannungs- und Hochspannungstrassen ergibt. Eine ständige Holzung und Pflege (zurückschneiden) wäre für diese Fläche erforderlich. Damit ist eine Aufforstung oder die Fläche der Sukzession zu überlassen (Privatfläche-Pflegekosten) sehr unwahrscheinlich. Die Fläche des Hochkippenplateau wird derzeit als Acker genutzt und würde auch weiterhin als Acker genutzt werden. Die Vorhabensfläche wurden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und regelmäßig umgepflügt und gedüngt. Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach 30-40 Jahren ist möglich. Mit der Errichtung der FFPVA auf in den Boden gerammten Pfosten erfolgt nur ein geringer und kleinflächiger Eingriff in den Naturhaushalt. Mit Betriebsende der Anlage wird die Aufständigung vollständig zurückgebaut, so dass es zu keiner bleibenden nachteiligen Veränderung des Bodens kommt.	

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

2	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben		Die innerhalb der Tagebauflächen durch Sukzession entstandenen Waldflächen sind für die notwendigen Maßnahmen zur Böschungssicherung entnommen worden. Der forstrechtlich hierfür notwendige Ersatz wurde bislang nicht erbracht. Hierfür sind die ohnehin als Aufforstungsflächen festgesetzten Bereiche zu nutzen, um einen Waldersatz in unmittelbarer Umgebung zu schaffen. Die entsprechenden Flächen sollten von der LMBV hierfür zur Verfügung gestellt werden. Der Biotopverbund mittels Aufforstung der geplanten Bereiche wird durch eine Umnutzung der Hochkippe zur PVA nicht erreicht bzw. in bestimmten Naturraumfunktionen gar verschlechtert bzw. die bestehenden Funktionen beeinträchtigt. Den Erfordernissen des Biotopverbundes ist ebenfalls nach §2 Abs. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechnung zu tragen. Sachsen-Anhalt ist ein relativ waldarmes Land. Deshalb sollen, wie in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ausgeführt, Waldzerschneidungen möglichst vermieden und Verlust von Wald z.B. durch verkehrliche Planungen und Maßnahmen so gering wie möglich gehalten und an anderer Stelle ausgeglichen werden. Darüber hinaus soll wegen der relativen Waldarmut auf eine Erhöhung des Waldanteiles hingewirkt werden. Das kann insbesondere in ausgeräumten Landschaftsteilen die ökologischen Verhältnisse und das Landschaftsbild verbessern. Im Zusammenhang mit seiner Funktion im geplanten Erholungsgebiet sichert der Wald gesunde und attraktive Lebensverhältnisse. Dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplanes 2050 ist zu entnehmen, dass gerade in der Forstwirtschaft durch ein auf den Klimawandel angepasstes Waldbewirtschaftungsmanagement ein erhebliches CO2 Senkungspotential liegt. 2. Dem Grundsatz G85 des LEP Sachsen-Anhalt und den Forderungen des gemeinsamen Erlasses des MLV und MULE an die Landkreise und kreisfreie Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wird gemäß der Begründung zum B-Plan durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht entsprochen. 3. Aus den genannten Böschungssicherungs- und Gewässerumverlegungsmaßnahmen im Rahmen der Tagebaunachsorge ergaben sich weitreichende artenschutzrechtliche Maßnahmen, die gemäß Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Wulfersdorf im Nordosten unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Deren Wirksamkeit wird durch die vorgesehene Überplanung der Hochkippe mit PV in Frage gestellt. Durch die Anlage werden sich die kleinklimatischen Verhältnisse auf der Fläche verändern und die Eignung als Nahrungs-, Wanderungs- und Reproduktionshabitat für die relevanten Zielarten absehbar eingeschränkt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen war und ist notwendig, um den regionalen Schutz von Arten und Populationen entsprechend BNatSchG zu gewährleisten. Hierzu zählt bspw. das Abfangen und Umsiedeln von Amphibien und Reptilien, die auf den Sukzessionsflächen der bisherigen Böschungen ihre Lebensräume hatten. Die Umsiedlung erfolgte hier gezielt innerhalb geringer Entfernungen zum Eingriffsort, um eine Rückwanderung nach Fertigstellung der Maßnahmen zu ermöglichen. Die örtlichen Populationen sollen so erhalten werden.	Es ist im B-Plan festgesetzt, dass die Wege und Randbereiche eingegrünt werden, so dass ein Populationsaustausch auch für Großwild in der Größe von Hirschen und Rehen gegeben ist. Photovoltaikanlagen sind keine Gebäude, sondern eine besondere Landnutzung. Im Verhältnis zu der in der Landespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe <u>geeignete</u>, ungenutzte Konversionsflächen. Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche, hier Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung, gegenüber Sondergebieten für Erzeugung von Erneuerbare Energie, mehr Gewicht gelegt werden auf das Sondergebiet für Erzeugung von Erneuerbarer Energie. Auch die Situation in der Örtlichkeit (vorhandenen Starkstromfreileitungen, die die Planfläche überspannen) ist ein weiterer Punkt, der auf dieser Fläche für die Nutzung Sondergebiet-PV spricht. PVFA können, mit vertraglicher Einigung zwischen Investor und Leitungsträger, unter den Leiterseilen gebaut werden. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden über 30 bis 40 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen mehr erfahren, die bisher Bodenverarmung oder sogar Bodenerosion in mehr oder minder großem Ausmaß bewirkten. Durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland werden sich solche Böden wieder aufbauen können und vor allem biologisch regenerieren: In der Zeitspanne von bis zu 40 Jahren wird sich ein reiches Bodenleben einstellen und die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Schmetterlinge und Vögel) sowie selteneren Pflanzen deutlich zunehmen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung PVFA aufgrund der Vornutzung als Konversionsfläche einzustufen ist. Das Plangebiet ist eine Hochkippe eines ehemaligen Braunkohlentagebaus und besteht aus Aufschüttungen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Die Ertragsfähigkeit ist aufgrund des aufgefüllten Bodens gering. Die vorliegende Planung ist mit den Grundsätzen G 84 und G 85 vereinbar. Zu 3. Die Umgesiedelten Reptilien und Amphibien können auch weiterhin nach abgeschlossenen Bauarbeiten der LMBV und den Solaranlagen in die Sukzessionsflächen der Böschungen zurückwandern.	
---	--	--	---	---	--

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

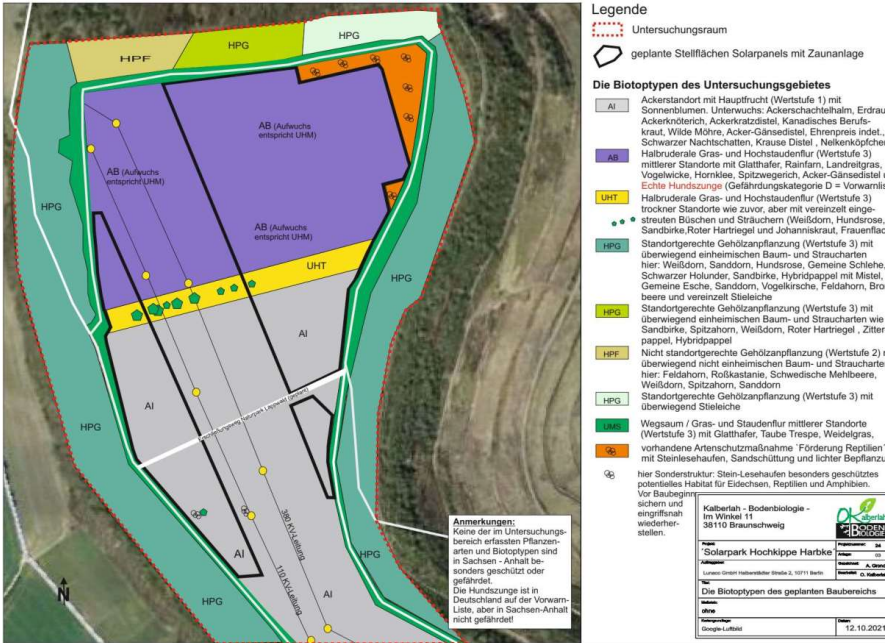
Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
2	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben		Für den Erhalt geeigneter Lebensräume ist der Erhalt der unverbauten und uneingeschränkt zugänglichen Flächen notwendig. Direkt betroffen sind nach aktuellen Beobachtungen Rotmilan (Nahrungshabitat), Feldlerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wechselkröte und Kammmolch (Durchwanderung, Lebensraum) sowie Zauneidechse. Indirekt betroffen sind Waldbewohner, die aufgrund weiterer umliegender Waldverluste im Tagebau ausweichen müssen und allein aufgrund ihrer Habitatgrößen zukünftig auf die Aufforstungsflächen angewiesen sind (z. B. Schwarzspecht, Wildkatze, Baumfalke ...). 4. Die artenschutzrechtliche Bestandserfassung und Bewertung des geplanten Bauprojekts 'Solarpark Hochkippe Harbke' vom 28.10.2021 liegt für die Beurteilung vor. Die Kartierungen wurden 2021 für eine geplante Flächengröße von 25,2ha vorgenommen. Die aktualisierte Planung für die Nutzung als Solarfläche umfasst aber eine Flächengröße, die mit 57,8ha mehr als doppelt so groß ist. Es ist zu erläutern und anhand einer Biotoptypenkarte darzustellen, welche Biotoptypen betroffen sind. Eine gängige Hochrechnung der zu erwartenden Arten kann nur erfolgen, wenn es sich um gleiche Biotoptypen handelt. Sollten in der artenschutzrechtlichen Bestandserfassung neue Biotoptypen festgestellt werden ist die Kartierung der Fauna für den nicht betrachteten Bereich nachzureichen. Außerdem umfassen die Kartierungen für die Erfassung geschützter Vogelarten nicht die gesamte Brutperiode. Für eine aussagekräftige Erfassung hätte die Kartierung bereits im März beginnen müssen. Vier Kartiergänge zur Erfassung der Zauneidechse sind nicht ausreichend. Standardmäßig sind hier 6 Kartierungen (3 Frühjahrs- und 3 Spätsommerkartierungen) vorzunehmen. Sollten die auf der Fläche bestehenden Lesesteinhaufen aus betriebstechnischen Gründen nicht vor Ort verbleiben können sind diese fachgerecht an anderer Stelle wieder aufzuschichten. Hierbei sind diese als auch der neu zu schichtende Lesesteinhaufen mit Wurzelstubben zu kombinieren. Die Ausführungsweise, sowie die Orte, an denen die Haufen geschichtet werden sollen, sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nötig sind in diesem Zusammenhang auch besonnte Flächen mit grabfähigem Substrat zur Eiablage. Es werden keine Ausführungen zum potentiellen Vorhandensein des nach BNatschG geschützten Feldhamsters getroffen. Eine Einwanderung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt aus Sicht der UNB als möglich. Es wurden diesbezüglich keine Kartierungen vorgenommen. Der Europäische Feldhamster ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) aufgeführt und damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine streng geschützte Art. Vor Baubeginn von Baumaßnahmen ist für die gesamte in Anspruch zu nehmende Fläche eine Feldhamsterkartierung (geeignet hierfür sind ausschließlich eine Frühjahrskartierung ca. Mai/Juni bzw. eine Herbstkartierung kurz nach der Ernte, während der Aktivitätsphasen des Feldhamsters) durch ein Fachbüro durchzuführen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen und weitere Maßnahmen abzustimmen. Dies ist in den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.	Einer Rückwanderung stehen die Solaranlagen nicht im Weg. Für den Rotmilan (Nahrungshabitat) ist die Fläche aufgrund der Freileitungen eine Gefahrenquelle. Im geplanten Baubereich und dessen Umfeld sind keine für Amphibien geeigneten Oberflächengewässer als potentielles Fortpflanzungshabitat vorhanden. Eine baubedingte Beeinträchtigung für diese besonders geschützte Tiergruppe kann derzeit ausgeschlossen werden. Bei laufenden Baggerarbeiten für die Flutung des Lappwaldsees und zur Renaturierung des Harbker Mühlenbachs sowie Böschungsabflachungen finden derzeit erhebliche Erdbewegungen statt. Aus diesem Grund ist entlang zum südöstlichen Baufeld dieser Umgestaltungsmaßnahmen eine dauerhafte Amphibien Leiteinrichtung errichtet worden. Diese unterbindet für den Zeitraum der dortigen Erdarbeiten eine Einwanderung von Amphibien in den südlichen Solarpark. Fernwirkungen z.B. auf Wanderbewegungen von Amphibien kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da nach Fertigstellung des Solarparks eine Querung des Solarpark-Geländes ohne Unterbindung angestammter potentieller Wanderwege zur Hochkippe als potentielles Winterquartier für Amphibien und Reptilien nicht unterbunden werden. Die Feldlerche als Bodenbrüter und Zauneidechse wurde bei den Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Zu 4. Die Kartierungen wurde vom Büro für Umweltplanung Kalberlah – Bodenbiologie-Im Winkel 11, 38110 Braunschweig durchgeführt. Die Artenschutzrechtliche Untersuchung lag zum Vorentwurf zur Information aus und war auch Inhalt der Offenlegung des Entwurfes BP PVL02 Photovoltaikanlagen Hochkippe. <u>Klarstellung:</u> Auf dem dazugehörigen Kartenmaterial ist die untersuchte Fläche dargestellt. Sie beträgt ca. 90 ha. Der erste Bauabschnitt der Solarfläche beträgt etwa 25 ha. Es wurden bereits umfangreiche Ersatzbiotope (Ersatzlebensräume) für Zauneidechsen und andere Reptilien durch die LMBV an der Nordgrenze der Planfläche angelegt. Hierher wurden die Eidechsen umgesiedelt. Mit einer Flächengröße von rund 43.000 m² (4,3 ha) sollte dieses Gebiet eine ausreichende Größe haben. Die Sukzessionsflächen der Böschungen um das Plateau herum und dem vorhandenen Rundweg, mit Ausnahme der südwestlich gelegenen Baustelle, bleiben für alle Tiere erhalten. Für die im beplanten Bau Feld befindlichen zwei größere Lesehaufen aus Feldsteinen werden zusätzliche Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen: Auf der Planfläche vorhandene Lesesteinhaufen bleiben auf der Fläche erhalten. Ist dies nicht möglich, so sind die Feldstein-Lesehaufen zu	Beschluss Dem Hinweis UNB, Punkt 4 wird teilweise gefolgt.

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

2	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben		Wenn zwischen Kartierung und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, sind nach der Kartierung ohne Befund die Flächen für Hamster unattraktiv zu machen (z.B. durch Abschieben des Oberbodens), um eine Neubesiedelung zu verhindern. Die Artenschutzmaßnahmen für die kartierte und geschützte Feldlerche reicht insoweit nicht aus, da sich ggf. aus der erweiterten Kartierung ein höherer Bestand ergibt. Dieser muss dann ebenfalls durch eine Erhöhung der bisher geplanten Artenschutzmaßnahmen widerspiegeln. 5. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Obere Aller berührt unmittelbar die nach Bundesberggesetz (BBergG) genehmigten Abschnitte zur Abschlussrekultivierung des Tagebaues Wulfersdorf gemäß der Zulassungsbescheide vom 01.07.1993 des Bergamtes Halle und den nachfolgenden Ergänzungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt (s. u. a. Bescheid zur 67. Ergänzung vom 29.05.2018: Sanierung des südwestlichen Endböschungssystems der Hochkippe Tagebau Wulfersdorf). Folgende Flurstücke sind gemäß o. g. Eingriffsgenehmigung i. S. §17 Abs. 3 im Bescheid vom 29.05.2018 vollständig oder teilweise von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. §15 BNatSchG oder von Artenschutzmaßnahmen gemäß §44 BNatSchG (FCS- und CEF-Maßnahmen) betroffen und sind im vollem Flächenumfang zu erhalten: Gemarkung Harbke Flur 8: Fst. 5/117; 5/113; 5/112; 6/1 8tlw.); 72/8 (tlw.) Flur 9: Fst. 5/125 (tlw.); 5/126 (tlw.); 5/137 (tlw.). Die UNB weist darauf hin, dass das bergrechtlich Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Obligatorischer Rahmenbetriebsplan zur Herstellung eines Gewässers- Abschluss der Tagebaue Helmstedt und Wulfersdorf“ noch nicht abgeschlossen ist und evtl. Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen auf Flächen der Hochkippe benötigt werden. Zum aktuellen Verfahrensstand ist die zuständige Bergbehörde Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Clausthal- Zellerfeld zu beteiligen. 6. Das gemäß Gesetz vom 28. Oktober 2019 geschützte Grüne Band schließt direkt an die Planfläche an. Eine unmittelbare Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Mittelbar ist bezüglich Landschaftsbild und Naturraum eine Verschlechterung des Grünen Bandes in diesem Abschnitt jedoch nicht auszuschließen. 7. Wie in der Unterlage selbst bereits beschrieben, ist durch die Lage auf dem Plateau die Sicht in die Landschaft weitreichend gegeben. Im Umkehrschluss wird auch eine PVA an einem solchen Standort weithin wahrnehmbar sein. Das Landschaftsbild wird bei der Größenordnung der Anlage unabhängig von Begrünung des umgebenden Zauns absehbar maßgeblich beeinträchtigt. 8. Um den bestehenden Biotopverbund nicht zusätzlich zu gefährden, sind bei der geplanten Flächengröße von ca. 52 ha Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger notwendig. Insbesondere bei Anlagen, die quer zu bekannten Wanderungstrecken liegen, ist ab einer Länge von 500 m auf Quermöglichkeiten zu achten. Diese Trennkorridore sollten nach Einschätzung des Bundesamtes für Naturschutz eine Breite von mindestens 40-60 m aufweisen und mit der Anpflanzung von Gehölzen als Leitlinie kombiniert werden. Im Rahmen	sichern und außerhalb der Stellfläche ‘Solarmodule’ fachgerecht wieder aufzuschichten. Und: Es sind 10 „Lärchenfenster“ als Ersatzhabitat im Blühstreifen anzulegen.	
---	--	--	---	---	--



Biotopkartierung

Die weiter nach Südosten verlaufende Plan- Fläche ist wie auch nördlich angrenzend Acker (ca. 12 ha), wobei die südwestliche Grenze des Plangebietes an die große Baustelle zur Böschungsabflachung (LMBV) angrenzt. Hier haben weiträumige Holzungen und Geländeverschiebungen (45 m in Richtung Hochplateau) stattgefunden. Im Baustellen -Bereich wurden keine Kartierungen ausgeführt. Auf der Ackerfläche in diesem Bereich können die Solarpaneele nur aufgestellt werden (wie auch sonst unter den Stromtrassen)wenn es eine Vereinbarung mit den Leitungsträgern gibt.

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
2	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben		der Errichtung der PV- Anlage sind insgesamt 2 Querungen geplant, die als Erschließungswege mit einer Breite von 9-10m beschrieben wurden. Die Planung der Wege 01 und 02 sollte diesbezüglich gerade vor dem Hintergrund der die PVA umgebenden Waldstruktur angepasst werden. 9. Auch im Rahmen der Unterhaltungspflege muss darauf geachtet werden, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote eingehalten werden. Sollten auf dem anzulegenden Extensivgrünland Pflegeschnitte vor dem 15.06. nötig sein sind vorher Aussagen zu evtl. Brutvorkommen auf der Fläche zu treffen. Eine Beweidung ist, um ökologische Fallen zu vermeiden, einer Mahd zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzuziehen. Bei der Beweidung kommt es, im Vergleich zur Mahd, nicht zu einer plötzlichen Entfernung des Aufwuchses bzw. einer drastischen Reduzierung des Pflanzenaufwuchses und somit Schwächung bzw. langfristigen Reduktion der bilanzierten Arten der halbruderalen Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte. Zudem kommt es hierbei nicht zu einer Nährstoffanreicherung auf der Fläche, die den gleichen Effekt hätte. 10. Gemäß §14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, also die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes erheblich beeinflussen zu vermeiden. Unter der Bedingung, dass dem Vermeidungsgebot nicht gefolgt wird, sind bei Bauvorhaben im Außenbereich die Bestimmungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG anzuwenden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich ist nach § 14 BNatSchG als Eingriff zu bewerten und zu bearbeiten. Die Verluste für den Naturhaushalt und die Beeinträchtigungen der Landschaft muss der Verursacher im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG mit der Hilfe der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) ausgleichen. Die Eingriffsbilanzierung aus der Begründung zur Zweiten Änderung des FNP der VG Obere Aller wurde überarbeitet und mit Hilfe der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2 geändert durch MLU am 2.03.2009 angefertigt. Die UNB weist darauf hin, dass der bilanzierte Biotoptyp „Halbruderaler Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte mit unterschiedlichen Biotopwertpunkten bewertet wurde, zudem aber im angewendeten Bewertungsmodell gar nicht existiert. Der Biotoptyp HTA wurde mit einem Plan und Bestandwert von 22 angegeben. Das Bewertungsmodell schreibt für den Biotoptyp „Gebüsch trockenwarmer Standorte“ einen Planwert von 17 und einen Bestandwert von 21 vor. Eine Karte der bestehenden und geplanten Biotoptypen fehlt und ist für eine abschließende Beurteilung der Flächengrößen und Biotoptypen und somit für die Überprüfung der Bilanzierung notwendig. Die Bilanzierung sollte dahingehend überarbeitet werden. Fundstellenverzeichnis: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 08.12.2022 BGBl. I S. 2240 (in der am 14.12.2022 geltenden Fassung)	 Zu 5. Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis Die von der LMBV erforderlichen Maßnahmen (Sanierung und auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind mit der Planungsgruppe der LMBV im Vorfeld der aufgestellten Bauleitplanung abgestimmt worden. Es gibt keinerlei Überplanung dieser Flächen und auch keinerlei Behinderungen. Die Flächen sind im Plan der LMBV (siehe letzte Seite 37) eingezeichnet. Zu 6. Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis Zu 7. <u>Landschaftsbild</u> Gemäß einer Studie des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2020) über die Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, erfolgt die Bewertung des Landschaftsbildes zunächst über eine Beurteilung des Ausgangszustandes. Als Grundlage zur Bewertung können die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit angesehen werden. Demnach ergibt sich eine Vielfalt des Landschaftsbildes durch einen Wechsel verschiedener Flächennutzungen und Landschaftselemente. Das Kriterium Eigenart wird durch landschaftstypische Besonderheiten natürlicher und kultureller Art charakterisiert. Diesbezüglich ist für das Plangebiet vor allem die Ausgestaltung der Landschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen. Das Kriterium Schönheit unterliegt vor allem einer subjektiven Betrachtungsweise und wird daher an dieser Stelle nicht weiter beachtet. Klarstellung: <i>In den Unterlagen (Begründung /Umweltbericht) wird beschrieben:</i> ➤ Von wenigen Standorten am Rand des Hochplateaus gibt es noch einen schönen Blick auf den Ort Harbke und den Lappwaldsee. (wird sich bei fortschreitenden Wachstum der Aufforstung der Hänge ändern) und	

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
2	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben		Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie) (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie (ÄndRL) 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193) Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt); Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung, RdErl. des MLU vom 12.3.2009 - 22.2-22302/2 (MBI. LSA 2009, S. 250); Bezug: Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBI. LSA S. 685), geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 (MBI. LSA S. 743) Klima und Naturschutz Hand in Hand - Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros; Bundesamt für Naturschutz; 2019 Forsten: Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die, für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen teilweise von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt werden. Seitens der Unteren Forstbehörde wird <u>empfohlen</u> mit baulichen Einrichtungen der Photovoltaikanlage einen Abstand von <u>mindestens 30 m zum Wald</u> einzuhalten, um so langfristig eine Gefährdung der Anlagen zu verhindern sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nicht zu erschweren. SG Immissionsschutz Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. SG Wasserwirtschaft Niederschlagswasser: Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung / Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert. Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist. Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist so zu errichten, dass keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. Es ist wirksam zu verhindern, dass konzentriert von den Modulen abfließendes Niederschlagswasser Erosionserscheinungen verursacht, z. B. kann unter den Traufen der Module ein Geotextil eingebracht werden. Die konkrete Planung und Bauausführung ist hinsichtlich nachfolgender <u>Gesichtspunkte mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde im Vorfeld abzustimmen:</u> - Planung/Ausführung der Fundamentierung/Aufständierung der PV-Module, des erforderlichen Leitungsnetzes sowie der Netzanschluss- und Transformatoreneinrichtungen - Planung/Ausführung der zielgerichteten Ableitung des Niederschlagswassers, da es bei der Errichtung und dem Betrieb der Solaranlagen in der Regel zu einer konzentrierteren Versickerung des Niederschlagswassers in den Deponiekörper kommt	➤ <i>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden sich im vorliegenden Fall auf das unmittelbare Umfeld des Solarparks, die Plateaufläche, beschränken.</i> <i>Die Reichweite des Sichtraums ist stark vom Relief und von der Lage der Anlage im Relief abhängig. In Kuppenlagen ist der Sichtraum deutlich geringer als in Hanglagen.</i> <i>Durch die Kuppenlage des Plangebietes ist daher die Einsehbarkeit deutlich eingeschränkt. Die umgrenzende Bewaldung wird höher sein als die Solaranlagen und somit als Sichtschutz auch in der Horizontlinie fungieren.</i> <i>Die Ortschaften Büddenstedt, Reinstedt, Sommersdorf und Helmstedt, welche die nächstgelegenen Orte zum geplanten Solarpark sind, liegen deutlich tiefer als das Plangebiet, so dass hier keine Sichtbeziehungen bestehen, zumal hier auch noch die abschirmenden Waldflächen vorhanden sind. Aufgrund des Reliefs kann auch weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen. Nach Norden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Module nicht mehr feststellbar, da die Modultische nach Süden ausgerichtet sind und die Wiederbewaldung höher ist als die Solarmodule. Daneben wird die Sichtbarkeit aufgrund der geringen Höhe der Anlagen mit zunehmender Entfernung sehr gering.</i> Zu 8 Die Querungen wurden in Form von Wegen mit der Anpflanzung von kleinwüchsigen Sträuchern (Unterquerung von Starkstromleitungen) als Leitlinie kombiniert im Plan vorgesehen. Stellungnahme SG-Naturschutz: <i>Diese Trennkorridore sollten nach Einschätzung des Bundesamtes für Naturschutz eine Breite von mindestens 40-60 m aufweisen und mit der Anpflanzung von Gehölzen als Leitlinie kombiniert werden.</i> Abwägung: <i>Die 40 - 60 m Breite von Wildwechsel ist für Autobahnen erklärlich, da es hier auf längeren Strecken im Verhältnis wenige „Wildbrücken“ gibt. Auf der Planfläche (Acker) wurde ein Abstand von 500-600 m der einzelnen Querungen ungefähr eingehalten. Großwild ist in der Regel in den späten Abendstunden bis in den frühen Morgenstunden unterwegs. In dieser Zeit ist auf der Fläche nicht mit menschlicher Störung zu rechnen. Zwei Querwege, 10 m breit mit seitlicher Begrünung, sowie der umlaufende Weg mit 6 m Breite und den angrenzenden Aufforstungen und den inzwischen bewaldeten Hängen wird in diesem Gebiet, als Großwildquerung für ausreichend betrachtet.</i> Photovoltaikanlagen sind keine Bauwerke, sondern eine besondere Art der Landnutzung. Es kommt durch die Errichtung der Photovoltaik-Module zu kleinflächigen Bodenversiegelungen und Bodenverletzungen, die jedoch	Beschluss Dem Hinweis UNB, Punkt 8 wird nicht gefolgt.

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

2	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben		<u>Wasserbau:</u> Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" in Harbke grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Bauordnungsamt, SG Bauaufsicht und Brandschutz Die Hinweise in der Stellungnahme vom 22.06.2022 zum Vorentwurf behalten ihre Gültigkeit. Rechtsamt/ SG Ordnung und Sicherheit Nach nochmaliger Sichtung der Lagepläne wurde festgestellt, dass das Flurstück „Harbke 9-5/137“ nicht als Kampfmittelverdachtsfläche in dem betroffenen Gebiet ausgewiesen ist. Somit ist keine der von der Maßnahme betroffenen Fläche als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Straßenverkehrsamt Keine Einwände Zum weiteren Verfahrensverlauf Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	den bodenkundlichen Charakter der Fläche nicht grundlegend ändern werden. Eine Versiegelung von Boden wird verursacht durch die Herstellung von Fundamenten für den Bau von Nebenanlagen (Umspannwerk 20 x 35 m, je Trafo etwa 2 x 4 m) und durch Erschließungsmaßnahmen (zwei querende Wege). Diese Versiegelungen betragen i.d.R. 1% der Fläche. Für die Solarmodule werden keine Fundamente errichtet. Zu 9 Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis. Zu 10 Die Ausgleichsberechnung wurde entsprechend geändert. <i>Klarstellung:</i> <i>UHM: Arten von mesophilen Grünland und sonstigen krautigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Arten frischer Ruderalfluren. Wird jetzt</i> <i>GMA: mesophiles Grünland (lt. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) und</i> <i>URA = Ruderalfluren (lt. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) die Unterscheidung der vorgegebenen Wertepunkte aufgrund unterschiedlichen Bewuchs von beschatteten und nicht beschatteten Flächen.</i> Forsten Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis SG Immissionsschutz Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis Trinkwasser/Grundwasser (untere Wasserbehörde) Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis. Der Investor/Bauherr wird über die notwendige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zur Bauantragstellung informiert. Bauordnungsamt, SG Bauaufsicht und Brandschutz Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis Rechtsamt/ SG Ordnung und Sicherheit Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis Straßenverkehrsamt Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	
---	--	--	--	--	--

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
3	Referat Wasser Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	10.05.2023	Betreff: Beteiligung am Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" durch den Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
4	SACHSEN-ANHALT Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale) 32-34290-614/2/11552/2023	09.05.2023	Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe Harbke" Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 11.04.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zu o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Die Stellungnahme des LAGB, Abteilung Bergbau zum Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Harbke vom 13.06.2022 (TÖB 428/2022) hat inhaltlich weiterhin Bestand. Die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen samt Peripherie befindet sich vollständig außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen des Braunkohletagebaus Wulfersdorf und untersteht folglich nicht der Bergaufsicht. Bergrechtliche Belange lassen sich somit - und nach Prüfung der Unterlagen gegenüber dem Vorhaben nicht ableiten. Es ergaben sich keine weiteren Hinweise. <u>Geologie</u> Die ingenieurgeologische Stellungnahme vom 10.06.2022 wurde in die Begründung des Bebauungsplans übernommen und gilt auch noch weiterhin für das Vorhaben. Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 D-06114 Halle Unser Zeichen: 23-06949	27.04.2023	Harbke OT Harbke, Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Wienert, zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Teilstellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege bezüglich Grünes Band. Die Teilstellungnahmen des LDA zu den allgemeinen Belangen der Bau- und Kulturdenkmalpflege vom 26.04.2023 sowie der archäologischen Denkmalpflege gehen Ihnen gesondert zu. Das o. g. Vorhaben berührt nach derzeitigem Kenntnisstand die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen das Vorhaben keine grundlegenden Bedenken, wir weisen jedoch auf folgendes hin:	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis Die Hinweise sind in die Begründung aufgenommen.	Ohne Beschluss

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt		Die Projektierung liegt zwar außerhalb des Nationalen Naturmonuments Grünes Band, das nur einen Teilbereich der Grenzsicherungsanlagen der DDR umfasst. Da sich die Grenzsicherungsanlagen der DDR und der sog. Schutzstreifen jedoch noch weiter in das Landesinnere erstrecken und die Projektierung den Randbereich des ehemaligen Tagebaus tangiert, der mit der hier betriebsbedingten flexiblen Grenze ein Novum im Grenzregime darstellte, ist im Projektierungsbereich mit ober- und/oder unterirdischen Grenzrelikten und deren Fragmenten zu rechnen, wie DDR-Grenzsteine, Grenzsäulen, Absperrzäune (u. a. Betonpfosten, Metallgitterzaun), Hundelaufanlagen, Bunker, Wachturmsegmente und -bodenplatten, Betonwegeplatten oder Kabelführungen. Möglicherweise befinden sich diesbezügliche Relikte auch örtlich verlagert. Aufgefundene Objekte, die klar als Grenzrelikte anzusprechen sind bzw. Objekte menschlichen Ursprungs, die mit der ehemaligen innerdeutschen Grenze/Grenztruppen/sowjetischen Einrichtungen in Zusammenhang stehen könnten, sind unverzüglich beim LDA anzuzeigen (Sarah Schröder, Referentin Grünes Band) sowie lokalisiert in Wort und Bild zu dokumentieren. Ein Exemplar der Dokumentation ist dem LDA zu überlassen. Historisch lässt sich im Projektierungsbereich anhand bisher nicht verifizierter Hinweise auf folgende Anlagen schließen: - Standorte von mindestens zwei Beobachtungstürmen der Grenztruppen, hier ist min. vom Auffinden der Bodenplatten aus Beton auszugehen - Verlauf Metallgitterzaun, möglicherweise sind Betonpfosten erhalten Zudem ist bei den Arbeiten die unbeschadete Erhaltung des Kolonnenweges sicherzustellen, der nach § 2 (2) GBG LSA einen wesentlichen konstituierenden Bestandteil des Nationalen Naturmonumentes Grünes Band Sachsen-Anhalt darstellt. Sollte es im Rahmen des Vorhabens zur Befahrung des Kolonnenweges mit zeitweilig höheren Belastungen kommen, sind Maßnahmen zu dessen Schutz vorzunehmen, bspw. mittels entsprechender Schwerlastmatten zur besseren Lastverteilung – hier wäre noch eine Abstimmung im Detail nötig. Dieser Anspruch gilt auch für alle anderen im Nationalen Naturmonument Grünes Band erhaltenen Grenzrelikte. Für Rückfragen zum Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege/Grünes Band steht ihnen Frau Schröder (Tel. 0345-2939719, E-Mail: sschroeder@lda.stk.sachsen-anhalt.de) als Ansprechpartnerin zur Verfügung		
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Unser Zeichen: 23-06949	26.04.2023	Harbke OT Harbke, Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Bittner, zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

7	PK Helmstedt SG Verkehr Am Ludgerihof 2 38350 Helmstedt	04.05.2023	Betreff: TÖB Bebauungsplan PVL 02 Photovoltaikanlage Hochkippe -Entwurf- Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen von hier derzeit keine Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche zu dem Entwurf.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
8	Referat Immissionsschutz Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) Aktenzeichen: 21102/01-3890/2023.BP	11.05.2023	Harbke [Flechtingen]-3890/2023.BP-Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Der in Rede stehende Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines ca. 42 ha großen Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Ortsteils Harbke und südlich der Stadt Helmstedt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vor. Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Juni 2022 mitgeteilt, bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
9	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg	25.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 11.04.2023 wurde der Regionalbereich Mitte der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zum 0. 9. Vorhaben gebeten. Die LSBB ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Das 0.9. Plangebiet befindet sich an keiner Straße, die von LSBB verwaltet wird. Somit werden die Belange die die LSBB zu vertreten hat, nicht berührt. Es gibt demzufolge keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss

Planungsträger:

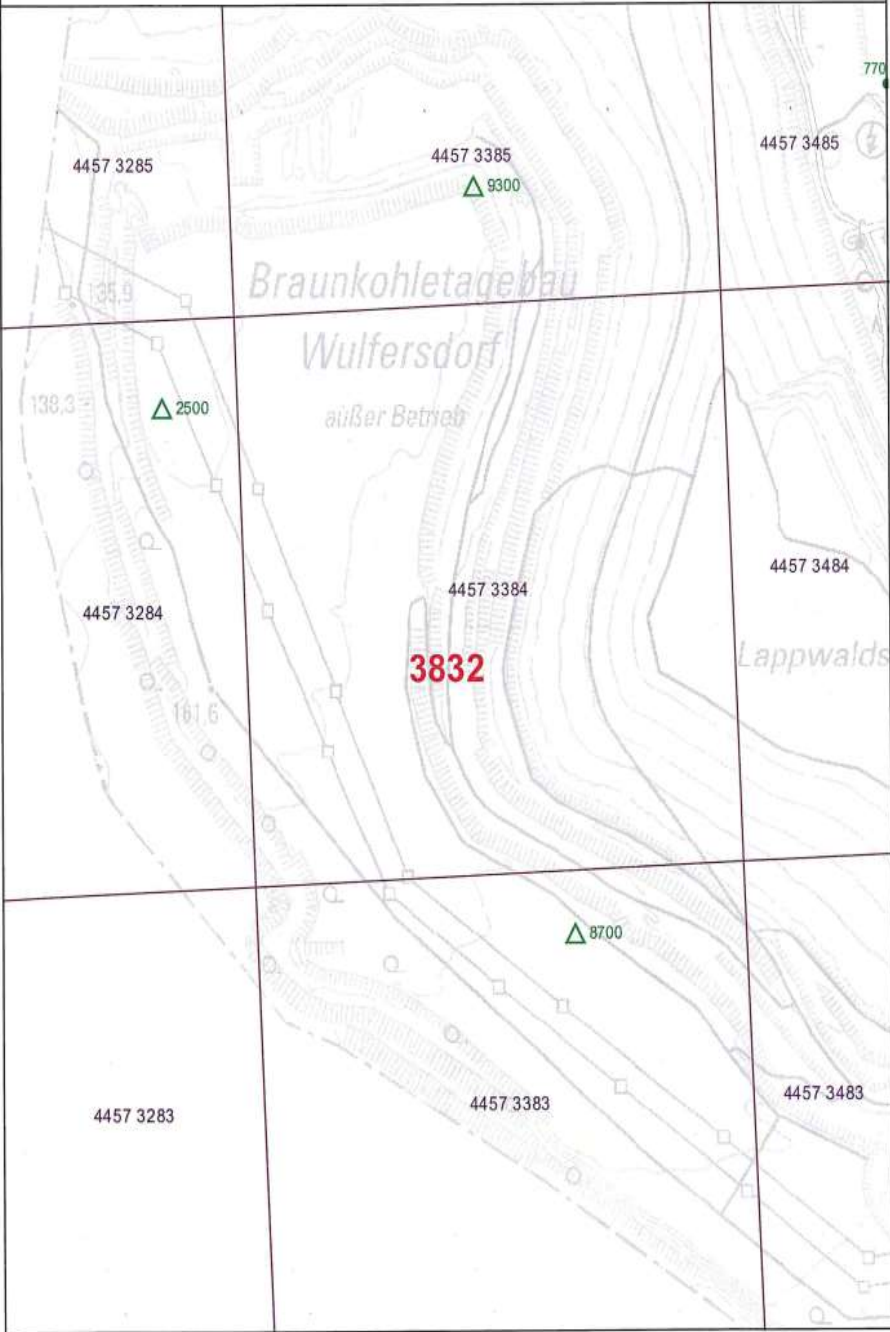
PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg Mein Zeichen: V24-6006671/2023	26.04.2023	Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe", -Entwurf- Beteiligung und öffentliche Auslegung hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange <u>Anlagen:</u> Festpunktübersicht, Merkblatt Sehr geehrter Herr Bittner, zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der neu zu errichtenden Photovoltaikanlage befinden sich drei gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibungen der Punkte können hier ebenso abgefordert werden. Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Jörg Fulberth	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis Die Festpunkte wurden in die Planzeichnung aufgenommen. Wurde als Hinweis in die Begründung aufgenommen	Ohne Beschluss

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation		 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (L.VermGeo) Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem  Festpunktübersicht Erstellt am 25.04.2023 100 200 300 Meter Maßstab 1:10000  Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalts.		
----	---	--	---	--	--

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

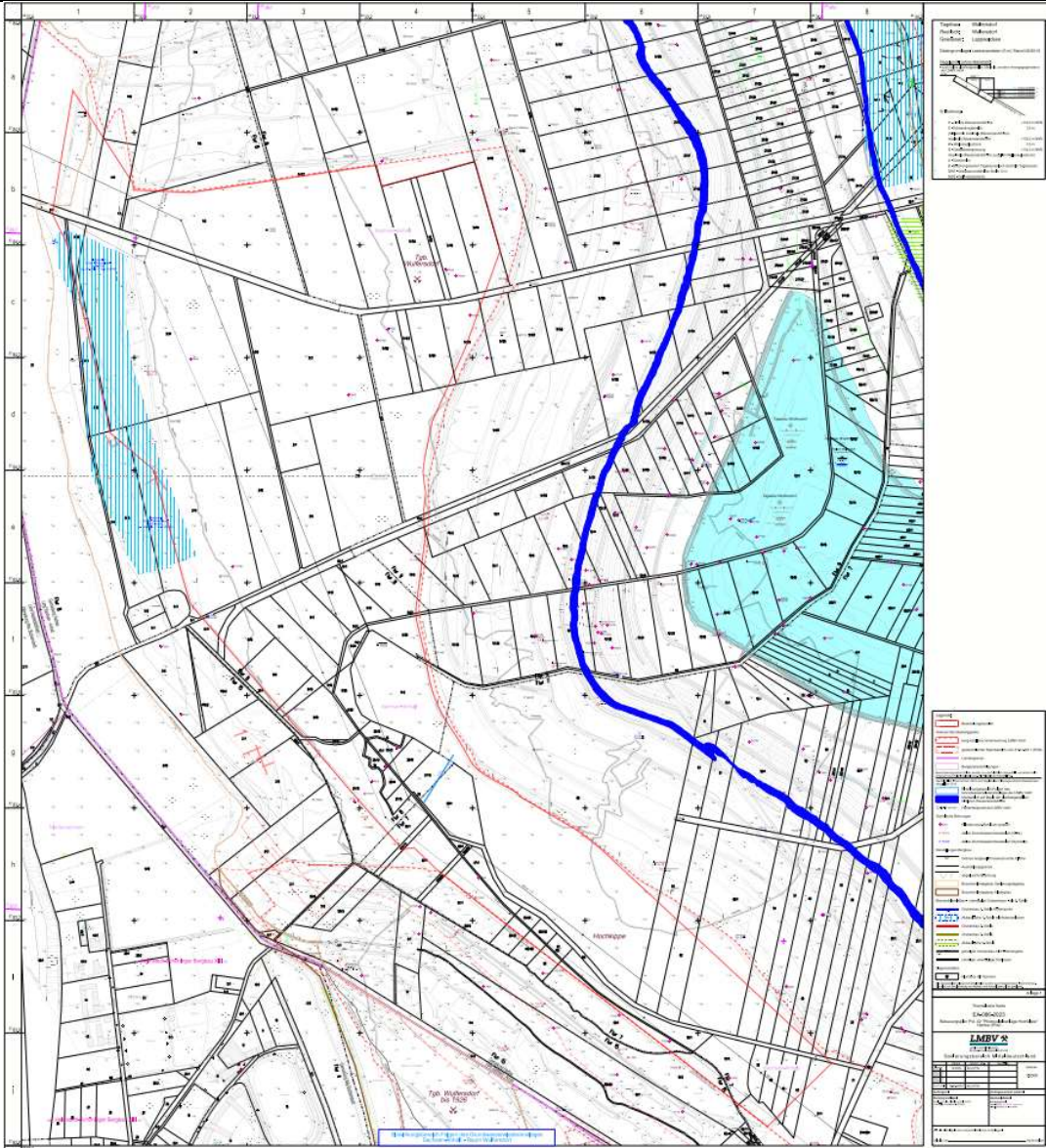
Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
11	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	04.05.2023	Sehr geehrter Herr Bittner, hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
12	 IHK MAGDEBURG	08.05.2023	Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ des Planungsverbandes Lappwaldsee – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Sehr geehrter Herr Bittner, die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Be- bauungsplan vom 11. April 2023 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend. Mit freundlichen Grüßen Industrie- und Handelskammer Magdeburg Geschäftsbereich Industrie und Infrastruktur Referat Regionalplanung	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
13	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig Markscheider Dipl.-Ing. Stefan Weber Fachreferent Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig Telefon/phone: +49-341-2222-2039 Telefax/telefax: +49-341-2222-2311 Mailto: stefan.weber@lmbv.de http://www.lmbv.de/	16.05.2023	 wie telefonisch mitgeteilt, hat sich der Vorgang in einer neuen Stellungnahme wiedergefunden und befindet sich noch in Bearbeitung. Die neue thematische Karte wird Ihnen sicher noch zugestellt. Vorab hänge ich sie aber dieser Mail schon an.		

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig		Bergbauliche Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Harbke (PVA) Sehr geehrter Herr Bittner, nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes: ➤ Gemäß Planzeichnung tangiert der Planbereich stellenweise wirtschaftliches Eigentum der LMBV (u. a. Flur 9, Flurstück 72/8; Flur 8, Flurstück 1/5). Bei Inanspruchnahme von wirtschaftlichem Eigentum der LMBV ist vor Beginn der Maßnahme der Abschluss eines entgeltlichen Vertrages mit der LMBV, Abteilung Flächenmanagement KF 3, erforderlich. Dieser ist durch den Vorhabenträger frühzeitig zu beantragen. - Bitte beachten Sie, dass eine gestattete Grundstücksnutzung immer unter Ausschluss eines Bergschadensanspruchs an die LMBV und der Duldung von Sanierungsverpflichtungen erfolgt. ➤ Es liegen vertragliche Vereinbarungen vor. Aussagen zu Mietern, Pächtern oder sonstigen Vertragspartnern sind bei berechtigtem Interesse von der zuständigen Abteilung Flächenmanagement KF 3 zu erfragen. ➤ Das Plangebiet befindet sich im Bereich des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Wulfersdorf-Tagebau. Das Verfahren zur Flurneuordnung ist noch nicht abgeschlossen. Dieses ist behördlich angeordnet und momentan und bis auf Weiteres aus sanierungstechnischen Gründen gestundet. ➤ Der Planbereich steht nicht unter Bergaufsicht. Er grenzt jedoch an unter Bergaufsicht stehende Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Tagebau „Wulfersdorf“ an (siehe Anlage 1).	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis. Der Investor wurde informiert.	Ohne Beschluss

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvorschlag
13	LMBV		Die Plateaufläche der Hochkippe wurde bis 1988 als landwirtschaftliche Nutzfläche rekultiviert. Mit Aufstellung des Abschlussbetriebsplanes (zugelassen 1993) lag diese Fläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes. Randbereiche außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenze mit Ausgleichs- und Ersatzflächen der LMBV (u. a. Flur 9, Flurstücke 72/8, 5/137) stehen im sachlichen Bezug zu bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen und sind zwingend zu erhalten. Vorhandene Zufahrten, die notwendig für die Pflegemaßnahmen sind, sind ebenfalls zu erhalten. Bei den auf Seite 66, Absatz 5 der Begründung benannten Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich u. a. um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der LMBV. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Die angrenzenden Kippenböschungen zum Tagebau müssen teilweise, ggf. großräumig saniert, das heißt abgeflacht oder angestützt werden. Gegenwärtig wird die südwestliche Kippenböschung erdbautechnisch saniert und anschließend wieder aufgeforstet. Der südliche Kippen-einschnitt wird noch vertieft und ausgebaut. Zudem erfolgt noch die Flutung des Tagebaus. Für 2023/24 ist die Erarbeitung eines Hauptgutachtens geplant. Im Ergebnis können ggf. noch Sanierungsarbeiten vor allem im östlichen Teil des Planbereiches (Ostböschung Hochkippe Wulfersdorf) in Form von Abflachungs-/ Anstützungsarbeiten notwendig werden. Die im Bereich befindlichen Wirtschaftswege müssen uneingeschränkt für die LMBV im Zuge der Sanierungsverpflichtungen nutzbar bleiben. ➤ Weiterhin befinden sich im Plangebiet zwei Filterbrunnenstandorte (Br4/61 & Br10/63) bei denen die Sanierungstätigkeiten der LMBV noch nicht abgeschlossen sind (siehe Anlage 1). Zusätzlich muss für den Tagebau Wulfersdorf noch eine Recherche zu nicht risskundigen Filterbrunnen durchgeführt werden, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass für weitere Filterbrunnen ein Sanierungsbedarf (Verwahrung oder Geogittersicherung) besteht. Die Verwahrung/Sicherung der noch zu bearbeitenden Filterbrunnenstandorte ist zu gestatten und nicht zu behindern. Die Filterbrunnenstandorte sind in einem Radius von 10 m nicht zu be- bzw. überbauen. Eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Filterbrunnenstandorten muss gewährleistet werden. ➤ Das Plangebiet befindet sich im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Wulfersdorf und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg. ➤ Die sich perspektivisch einstellenden Grundwasserstände im stationären Endzustand nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges sind abhängig vom Endwasserstand des aktuell entstehenden Lappwaldsees. Eine finale Entscheidung, welcher Wasserstand/ welche Schwankungsbreite im Rahmen des zu führenden	Die zwei Filterbrunnen wurden in die Planzeichnung übernommen.	Beschluss

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

13	LMBV		Planfeststellungsverfahren zur Herstellung des Lappwaldsees beantragt wird, steht momentan noch aus. ➤ Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells wird sich für den mittleren stationären Strömungszustand ein flurferner Grundwasserstand > 2 m unter Geländeoberkante einstellen. Auswirkungen von niederschlagsbedingten Ereignissen und Hochwasserführung in den Vorflutern werden nicht berücksichtigt. Nach dem derzeitigen hydrogeologischen Kenntnisstand ist auch bei einem freien Aufgang des Lappwaldsees im stationären Endzustand nicht mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. ➤ Im Planbereich befinden sich die aktiven Grundwassermessstellen WUL 413/ 414/ 433/ 434/ 511/ 512/ 513 und 514 der LMBV, welche im Rahmen des montanhydrologischen Monitorings gemessen werden. Der ständige Zugang für Messungen/Beprobungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten ist zwingend zu gewährleisten. Die Lage der Grundwassermessstellen kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden. ➤ Im Planbereich stehen ausschließlich Kippenböden an. Infolge des Grundwasserwiederanstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackung zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen bewertet. Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger für Böschungen/Geotechnik hinzuzuziehen. ➤ Nordwestlich des Planbereiches befindet sich ein Teil der ehemaligen Braunkohlentiefbaugrube "Westanlage Harbke". Es handelt sich dabei um untertägige Aufahrungen ohne Rechtsnachfolge. Als Ordnungsbehörde ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) zuständig. ➤ Zwecks jährlicher Nachtragung unseres Risswerkes bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung eventueller Baumaßnahmen. Bitte veranlassen Sie, dass uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden. ➤ Abschließend weisen wir auf konkurrierende Anträge / TöB-Beteiligungen auf gleicher Fläche bzw. Teilen davon hin. Hierzu zählen das Gesetz zum sogenannten "Grünem Band", die Höchstspannungstrasse "Süd-Ost-Link" bzw. Höchstspannungsleitung Wolmirstedt-Helmstedt-Ost-Wahle ggf. die Höchstspannungsleitung Klein Rogahn-Stralendorf-Warsow-Holthusen-Schossin - Isar sowie die hier geplante Errichtung von Photovoltaikanlagen.	Die aufgezählten Grundwassermessstellen wurden in die Planzeichnung übernommen.	Beschluss
----	------	--	---	--	-----------

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
13	LMBV		In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  i. V. Marquardt Abteilungsleiter Planung Sachsen-Anhalt Anlage (1)  i. V. Wollnitza Abteilungsleiter Projektmanagement		
14	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel	25.04.2023	Betreff: WG: Anschreiben zur TÖB-Beteiligung / B-Plan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe -Entwurf - Sehr geehrte Damen und Herren, die von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft werden durch die vorliegende Planung auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt nicht berührt. Insofern ergeben sich keine Einwände von meiner Seite.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig Abteilung 3	25.04.2023	Betreff: Beteiligung B-Plan-Verfahren PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" des Planungsverbands Lappwaldsee Sehr geehrter Herr Bittner, sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.a. Vorhaben keine Bedenken.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
16	Landkreis Helmstedt – Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt Bauaufsicht, Denkmal- u. Immissionsschutz Johannesstraße 6 - 7, 38350 Helmstedt Mein Zeichen 63/Hel/00845/23/10	15.05.2023	Bauleitplanung - Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Hochkippe" des Planungsverbandes Lappwaldsee; hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Sehr geehrte Damen und Herren, der Planungsverband Lappwaldsee hat sich zum Ziel gesetzt, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um auf einer Fläche, die planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können. Zu dieser Planungsabsicht äußere ich mich als Träger öffentlicher Belange wie folgt. Aus naturschutzrechtlicher Sicht verweise ich vollumfänglich auf die vorausgegangene Stellungnahme vom 23.06.2022. Dort wurde die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes thematisiert. In der nunmehr vorliegenden Fassung der Planung sind hinsichtlich dieses Punktes keinerlei Unterschiede erkennbar. Hinweis zu den Festsetzungen unter Punkt 5.8.1: Bei einer Pflege der Flächen sollte rechtzeitig auf die Entfernung und fachgerechte Entsorgung von Neophyten	Landschaftsbild Gemäß einer Studie des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2020) über die Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, erfolgt die Bewertung des Landschaftsbildes zunächst über eine Beurteilung des Ausgangszustandes. Als Grundlage zur Bewertung können die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit angesehen werden. Demnach ergibt sich eine Vielfalt des Landschaftsbildes durch einen Wechsel verschiedener Flächennutzungen und Landschaftselemente. Das Kriterium Eigenart wird durch landschaftstypische Besonderheiten natürlicher und kultureller Art charakterisiert. Diesbezüglich ist für das Plangebiet vor allem die Ausgestaltung der Landschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen. Das Kriterium Schönheit unterliegt vor allem einer subjektiven Betrachtungsweise und wird daher an dieser Stelle nicht weiter beachtet. In den Unterlagen (Begründung /Umweltbericht) wird beschrieben:	

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

16	Landkreis Helmstedt		geachtet werden, um eine mögliche weitere Ausbreitung in der freien Landschaft, auch landkreisübergreifend, zu unterbinden. Redaktioneller Hinweis: Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist auf Seite 34 die Rede von Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde Gifhorn. Richtig müsste es heißen Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. Aus archäologischer Sicht erfolgt zuständigkeithalber von hier aus keine Stellungnahme. Die archäologische Begutachtung obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Börde bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt. Ich bitte diese entsprechend im Verfahren zu beteiligen	➤ Von wenigen Standorten am Rand des Hochplateaus gibt es noch einen schönen Blick auf den Ort Harbke und den Lappwaldsee. (wird sich bei Fortschreitendem Wachstum der Aufforstung der Hänge ändern) und ➤ Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden sich im vorliegenden Fall auf das unmittelbare Umfeld des Solarparks, die Plateaufläche, beschränken. Die Reichweite des Sichtraums ist stark vom Relief und von der Lage der Anlage im Relief abhängig. In Kuppenlagen ist der Sichtraum deutlich geringer als in Hanglagen. Durch die Kuppenlage des Plangebietes ist daher die Einsehbarkeit deutlich eingeschränkt. Die Ortschaften Büddenstedt, Reinstedt, Sommersdorf und Helmstedt, welche die nächstgelegenen Orte zum geplanten Solarpark sind, liegen deutlich tiefer als das Plangebiet, so dass hier keine Sichtbeziehungen bestehen, zumal hier auch noch die abschirmenden Waldflächen vorhanden sind. Aufgrund des Reliefs kann auch weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen. Nach Norden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Module jedoch nicht mehr feststellbar, da die Modultische nach Süden ausgerichtet sind. Daneben wird die Sichtbarkeit aufgrund der geringen Höhe der Anlagen mit zunehmender Entfernung sehr gering. Die anzuwendende Saatmischungen ist vorgegeben und die Randbepflanzung ist mit standortheimischen Arten zu bepflanzen. Der Punkt Es wird in die Begründung aufgenommen: Bei einer Pflege der Flächen sollte rechtzeitig auf die Entfernung und fachgerechte Entsorgung von Neophyten geachtet werden, um eine mögliche weitere Ausbreitung in der freien Landschaft, auch landkreisübergreifend, zu unterbinden. Klarstellung: Es wurde nur die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde Gem. § 4(1) und § 4 (2) beteiligt (wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angepasst)	Beschluss
----	---------------------	--	---	---	-----------

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg -der Vorsitzende- Breiter Weg 193 39104 Magdeburg		Wurde angeschrieben – hat jedoch bis zum 16.05.2023 nicht geantwortet. Hat zur parallel laufenden Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen.		
	 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Dienstgebäude: Ritterstr. 17-19 39164 Stadt Wanzleben - Börde Hauptsitz: Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt		Wurde angeschrieben, hat jedoch bis zum 16.05.2023 nicht geantwortet. Hat zur parallel laufenden Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen.		
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat AbwasserDessauer Straße 7006118 Halle (Saale)		Wurde angeschrieben, hat jedoch bis zum 16.05.2023 nicht geantwortet. Hat jedoch zur parallel laufenden Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen.		

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

17	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Unser Zeichen 2022-002675-04-TGZ	12.05.2023	Entwurf des Bebauungsplanes PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" des Planungsverbandes Lappwaldsee auf dem Gebiet der Gemeinde Harbke – Stand Februar 2023 Sehr geehrter Herr Bittner, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: • <i>Planzeichnung</i> , • <i>Begründung</i> . Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere • 380-kV-Leitung Helmstedt - Wolmirstedt 491/492 von Mast-Nr. 6 – 12, • Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt. Nach Prüfung der Unterlagen können wir folgendes mitteilen: • Unsere Hinweise wurden in der Planzeichnung berücksichtigt. Die Planzeichnung entspricht unseren Hinweisen vom 04.07.2022. • Die Begründung ist entsprechend den Hinweisen vom 04.07.2022 vor Satzungsbeschluss redaktionell anzupassen. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis Die Begründung wurde entsprechend den Hinweisen vom 04.07.2022 vor Satzungsbeschluss redaktionell angepasst.	Ohne Beschluss
18	 Avacon Netz GmbH Ohrleber Weg 5 D-38364 Schöningen	22.06.2022 (Datum wurde vom Vorentwurf nicht geändert) eingegangen 27.04.2023	Lfd.-Nr.: 22-002070b / LR-ID: 0802593-AVA (bitte stets mit angeben) Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“, Entwurf Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Bittner, gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die im Betreff genannte Bauleitplanung befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten: • Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt. • Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis Die Hinweisen sind in die Begründung aufgenommen	Ohne Beschluss

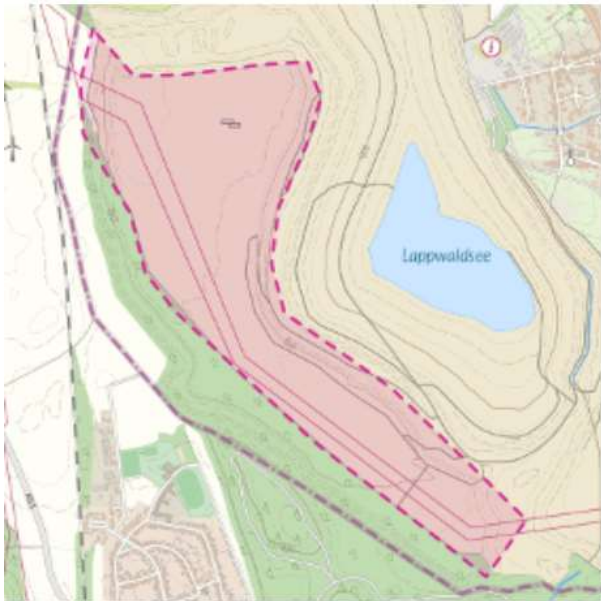
Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

PLANUNGSVERBAND LAUF WÄLDSLE																			
Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag														
19	 GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	17.04.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><thead><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th></tr></thead><tbody><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td></tr></tbody></table> Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹ Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein <table><tbody><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></tbody></table> 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit																	
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen																	
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
19	GDM com		 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Anhang - Auskunft Allgemein Zum Betreff: Bebauungsplan PVL02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ Gem. Harbke PE-Nr.: 03623/23 Reg.-Nr.: 03623/23 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –		

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
19	GDMcom				
20	Purena GmbH Abteilungsleitung Netzgebiet Süd/Ost Ohrsleber Weg 5 38364 Schöningen	15.05.2023	Sehr geehrter Herr Bittner, im Bereich der Gemarkung Harbke befinden sich keine Anlagen bzw. Leitungen im Verantwortungsbereich der Avacon Wasser GmbH. Sollten sich Sachverhalte im Bereich Niedersachsen, hier der Gemarkungen Helmstedt oder Buddenstedt, bitte wir um Einbeziehung im Verfahren.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
21	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt Lfd. Nr.: Ost24_2023_40335	19.04.2023	Betrifft: Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" - Harbke Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen. Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 15.06.2022, AZ: PTI24, Fachreferent Team Betrieb, Frank Weber, 100771369/2022 gilt unverändert weiter.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag																																
21			<table data-bbox="753 974 1774 1098"><tr><td>AT/Vh-Bez.:</td><td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>AT/Vh-Nr.:</td><td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>TI NL</td><td>Ost</td><td>AsB</td><td>2</td></tr><tr><td>PTI</td><td>Sachsen-Anhalt</td><td>VsB</td><td>3949A</td></tr><tr><td>ONB</td><td>Völpke, Harkke</td><td>Name</td><td>Weber, Frank PTI24</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Maßstab</td><td>1:15000</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Datum</td><td>13.06.2022</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Blatt</td><td>1</td></tr></table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			TI NL	Ost	AsB	2	PTI	Sachsen-Anhalt	VsB	3949A	ONB	Völpke, Harkke	Name	Weber, Frank PTI24			Maßstab	1:15000			Datum	13.06.2022			Blatt	1		
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																																				
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																				
TI NL	Ost	AsB	2																																		
PTI	Sachsen-Anhalt	VsB	3949A																																		
ONB	Völpke, Harkke	Name	Weber, Frank PTI24																																		
		Maßstab	1:15000																																		
		Datum	13.06.2022																																		
		Blatt	1																																		
22	Bundesnetzagentur Postfach 80 01 53105 Bonn Zeichen: 814 - 6.04.02.02/23-C- 0/56#1 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Behördensitz: Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn	12.05.2023	Anschreiben zur TÖB-Beteiligung / B-Plan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe - Entwurf - Sehr geehrter Herr Bittner, vielen Dank für Ihre Anfrage vom 11.04.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze von der für Richtfunkangelegenheiten zuständigen Stelle der Bundesnetzagentur weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss																																

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

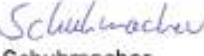
Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
22			Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "PVL02 „Photovoltaik Hochkippe““ kommt – wie Sie in der Begründung zum Bebauungsplan selbst mehrfach erwähnen – eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 10 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle) in Betracht.		
23	DB AG - DB Immobilien Baurecht II CR. R O42 Tröndlinring 3 04105 Leipzig Zeichen: TOEB-ST-156528	24.04.2023	Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Entwurf Strecke 6400 / Eisleben – Helmstedt / ca. 2,800 m entfernt Strecke 1940 / Helmstedt – Holzminden / ca. 159 m entfernt Sehr geehrte Damen und Herren, die DB AG, DB Immobilien Region Südost, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Planung. Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" (Planungsverband Lappwaldsee) bestehen aus Sicht der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände. Grundsätzlich ist folgendes zu beachten. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu planen. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine störende Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei notwendigen Leitungsverlegungen unter Inanspruchnahme von Bahngelände sind die entsprechenden Kreuzungsrichtlinien zu beachten.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
24	LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH Leonhardtstraße 11 - 30175 Hannover		die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Niedersachsen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

			Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe", - Entwurf des Planungsverbandes Lappwaldsee keine Einwände.		
25	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH Postfach 39 61 • 39014 Magdeburg		Entwurf Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ in der Gemarkung Harbke Ihr Schreiben vom 11.04.2023 O.g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte angeben. Sehr geehrter Herr Bittner, die zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes übergebenen Unterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Plangebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Mit freundlichen Grüßen  Wiesner Leiterin Technische Dienste  Fink Bereichsleiter Planung/Bau und Dokumentation	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
26	Trink- und Abwasserverband Börde Körperschaft des öffentlichen Rechts Magdeburger Straße 35 39387 Oschersleben /Bode	25.04.2023	Vorhaben: Baubauungsplan PVL 02 „Photovoltaik Hochkippe“ – Entwurf Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB Sehr geehrter Herr Bittner, zum oben genannten Entwurf des Bebauungsplans PVL 02 „Photovoltaik Hochkippe“ vom Februar 2023 bestehen von Seiten des Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) grundsätzlich keine Einwände. Im betroffenen Planungsbereich der Hochkippe bei Harbke ist kein Leitungsbestand des TAV Börde vorhanden. Die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz ist nicht möglich. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Schuhmacher Leiter Anlagenbetrieb  Kleinwächter Ingenieurin Betriebsprozesse	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis Die Klärung bezüglich des Löschwassers ist im Rahmen der Bauantragsstellung mit dem zuständigen Amt des Landkreises und der Verbandsgemeinde Obere Aller zu klären.	Beschluss

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss- vorschlag
27	Unterhaltungsverband "Großer Graben" Neuwegersleben Körperschaft des öffentlichen Rechts An der Pferdekoppel 1 39393 Am Großen Bruch	13.04.2023	Betr.: Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“, -Entwurf- Ihr Schreiben vom 11.04.2023 es befinden sich keine Gewässer II. Ordnung im Planungsgebiet.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
28	Regionalbereich Mitte der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12 39114 Magdeburg M/2112-_065-23_BP PVL 02	25.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 11.04.2023 wurde der Regionalbereich Mitte der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zum 0. 9. Vorhaben gebeten. Die LSBB ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Das 0.9. Plangebiet befindet sich an keiner Straße, die von LSBB verwaltet wird. Somit werden die Belange die die LSBB zu vertreten hat, nicht berührt. Es gibt demzufolge keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover		Wurde angeschrieben, hat jedoch bis zum 16.05.2023 nicht geantwortet.		
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig Abteilung 3		Wurde angeschrieben, hat jedoch bis zum 16.05.2023 nicht geantwortet.		
	Eisenbahn-Bundesamt Herschelstraße 3 30159 Hannover		Wurde angeschrieben, hat jedoch bis zum 16.05.2023 nicht geantwortet. Stellungnahme zum Vorentwurf: keine Bedenken		
	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter		Wurde angeschrieben, hat jedoch bis zum 16.05.2023 nicht geantwortet.		
			Von Nachbargemeinden sind in der Zeit der Offenlegung der Planung vom 12.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023 keine Hinweise, Anregungen, Bedenken eingegangen.		

Abwägung-Entwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Planungsträger:

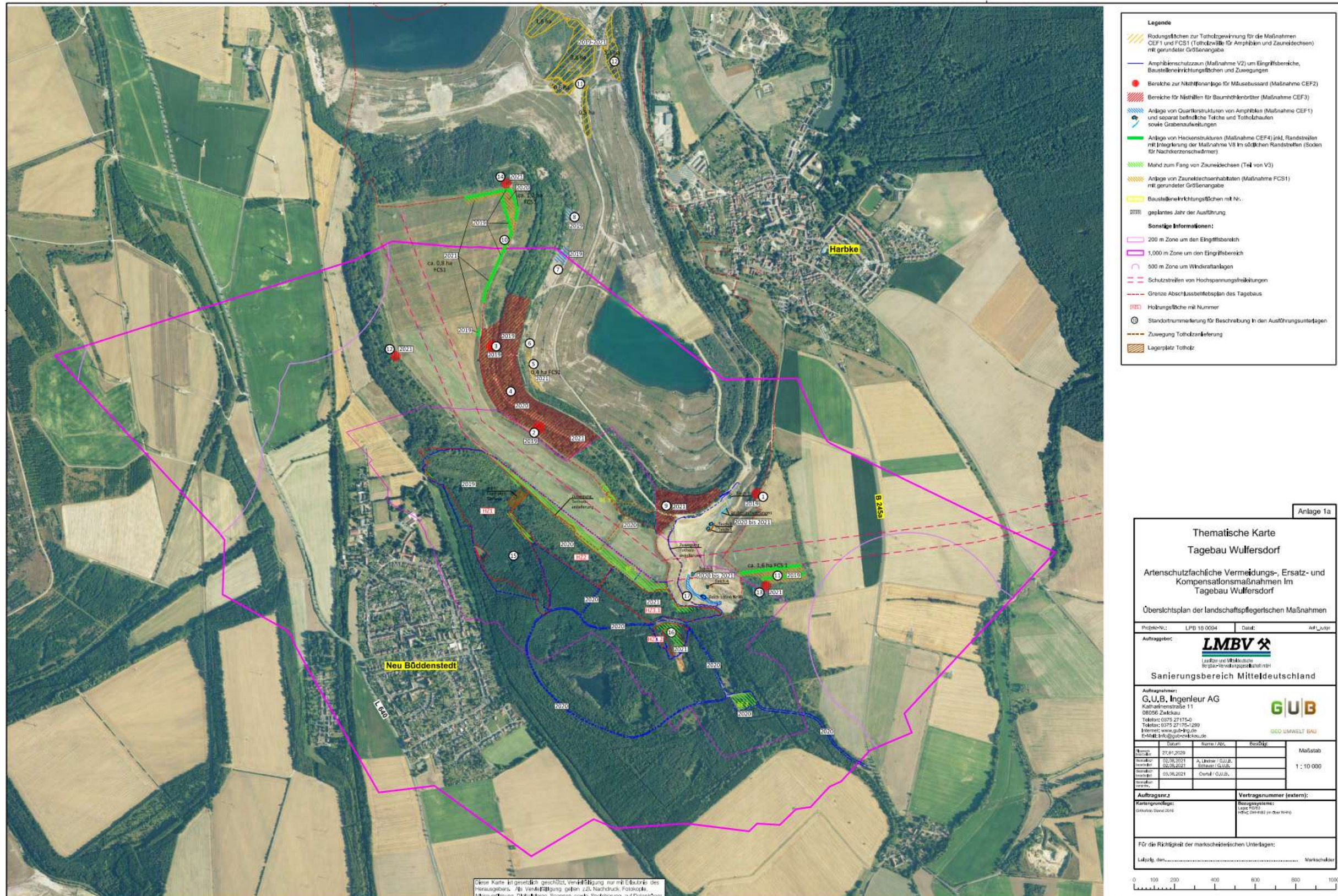
PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss-vorschlag
-----	---	-------	--------------------------------	------------------------	---------------------

I	Niedersächsisches Landvolk Braunschweig Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig		<i>Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ - Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB</i> Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die Planunterlagen für das o. g. Verfahren mit E-Mailschreiben vom 11. April 2023 erhalten. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit: Das ca. 65 ha große Planungsgebiet, wovon zunächst ca. 25,2 ha für Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen, befindet sich auf der Hochkippe des ehemaligen Braunkohletagebaus Wulfersdorf und liegt am östlichen Rand eines nationalen Naturmonuments „Grünes Band“. Dieses Monument wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet ist eine Hochkippe eines Braunkohletagebaus und besteht aus Aufschüttungen, derzeit durch eine ackerbauliche Nutzung einer landwirtschaftlichen benachteiligten Fläche geprägt. Da u. a. Ackerflächen in Grünlandflächen umgewandelt werden sollen, gehen die Flächen der Landwirtschaft nicht gänzlich verloren, so dass der Planung unter Vorbehalt zugestimmt werden kann.	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Ohne Beschluss
			Von weiteren Bürgern sind in der Zeit der Offenlegung der Planung vom 12.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023 keine Hinweise, Anregungen, Bedenken eingegangen.		

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschluss- vorschlag
-----	--	-------	--------------------------------	------------------------	-------------------------



Dazu folgende Kommentierung (Zitat): „Alle eingezeichneten Maßnahmen (Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen) sind umgesetzt. Dauerhaft verbleiben Nisthilfen (rot schraffiert, CEF2 und CEF3), Amphibienquartiere (blau schraffiert bzw. Teiche, CEF1), Heckenstrukturen (grüne Linie, CEF4) und Zauneidechsenhabitate (braun schraffiert, FCS 1). Der Amphibienschutzzaun (blaue Linie, V2) wird nach Beendigung der Baumaßnahme (voraussichtlich nach Rekultivierung) zurück gebaut. Die Totholzgewinnung ist abgeschlossen, und die Mahd (grün schraffiert) wurde/wird nur für den Zauneidechsenfang vorgenommen.“

Abstimmung Zwischen LMBV
und Planungsbüro IIP zu
Flächen, die für
Ausgleichsmaßnahmen der
LMBV gebraucht werden.